

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

6 (13.4.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. April

1910.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Verteilung der 1910er Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr. — 2. Die Bekämpfung des Alkoholismus betr. — 3. Die Verteilung der 1909er Weihnachtskollekte betr. — 4. Die Erhebung der Kirchensteuern im Jahre 1909 betr.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilung.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 4. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Kürzell aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Heimo Lemme in Kürzell zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 7. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Heinrich Lang in Schweigern auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Verteilung der 1910er Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr.

Die am 9. Januar l. J. erhobene Kollekte ertrug 8556 *M* 39 *S*, mithin wieder etwas mehr als im Jahre vorher. Unter Hinzunahme eines kleinen Restes

vom Vorjahr und nach Abzug der Verwaltungskosten blieben zur Verfügung 8320 *M.*
Davon erhielten:

- | | |
|---|----------------|
| 1. die Missionsgesellschaft in Basel | 4160 <i>M.</i> |
| 2. die deutsch-ostafrikanische Missionsgesellschaft in Berlin | 1040 " |
| 3. der badische Landesverein des Allg. evang.-prot. Missionsvereins | 1040 " |
| 4. die Missionsverwaltung der Evang. Brüderunität in Herrnhut | 1040 " |
| 5. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen | 1040 " |

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei der Ankündigung der am 8. Januar 1911 wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 21. März 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die Bekämpfung des Alkoholismus betr.

1. Sämtliche Pfarrämter und Pastorationsstellen bzw. Kirchengemeinderäte werden hiemit beauftragt, in ihren Berichten über das religiös-sittliche Leben für die Diöcesansynoden dieses Jahres erstmals und in der Folgezeit regelmäßig in kurzer und übersichtlicher Form den Nachweis zu liefern, was in ihren Gemeinden zur Bekämpfung des Alkoholismus getan worden oder zu tun beabsichtigt ist und zwar

a) vom Pfarramt, b) vom Kirchengemeinderat als Behörde, c) vom Pfarrer und von den Kirchenältesten als Einzelpersonen, d) sonst von kirchlicher Seite, e) von nichtkirchlicher Seite.

Wir wünschen aus diesem von dem Berichterstatter für die Synode einer jeden Diözese zusammenzustellenden Stoff einen Überblick darüber zu gewinnen, welche Wirkungen die Verhandlungen des Vorjahres über die Alkoholfrage gehabt haben. Es ist deshalb bei den geforderten Berichten auseinanderzuhalten, was in Fortsetzung bisher geübter Tätigkeit und was als Neues geleistet worden ist. Die Dekane haben dafür zu sorgen, daß aus sämtlichen Gemeinden ihrer Diözese die geforderten Nachrichten eingehen.

2. Einem Wunsche des Deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände entsprechend machen wir die Geistlichen auf nachstehend genannte empfehlenswerte Schrift aufmerksam:

„Praktische Ratschläge zur Trinkerfürsorge“ von Pastor Wilms in Lüdenscheid, zweite Auflage, in Kommission bei der Agentur des Rauhen Hauses Hamburg 26; Preis 50 *ſ*. — Ein Anhang der genannten Schrift: „Verzeichnis evangelischer Trinkerheilstalten“ ist auch gesondert herausgegeben und für 20 *ſ* an gleicher Stelle zu haben.

Karlsruhe, den 26. März 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Hölbing.

Trenkle.

3. Die Verteilung der 1909er Weihnachtskollekte betr.

Die an Weihnachten 1909 erhobene Kollekte für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Kinder hat den gegen das Vorjahr um 23 *M* geringeren Reinertrag von 9046 *M* 34 *ſ* ergeben. Davon sind an die nachbenannten Anstalten und Vereine folgende Unterstützungen verwilligt worden:

1. den Landesverein für Innere Mission hier für den Schwarzacher Hof und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten	1 100 <i>M</i>
2. die evangelische Gemeindepflege in Zell i. W. für das Diaspora-Waisenhaus dort und das Krüppelheim Luisenhof in Bresgen	1 000 „
3. das Lahrer Waisenhaus in Dinglingen	950 „
4. die Hardtstiftung in Welschneureut	900 „
5. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	900 „
6. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	850 „
7. die Anstalt Niefernburg bei Niefern	800 „
8. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe bei Tülingen	600 „
9. das Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim	500 „
10. den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder hier	500 „
11. das Waisenhaus des evangelischen Stifts in Freiburg	500 „
12. die Mädchenrettungsanstalt in Mannheim	400 „
zusammen	9 000 <i>M</i> .

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei der Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest zu erhebenden Kollekte den Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 1. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die Erhebung der Kirchensteuern im Jahre 1909 betr.

Bei der Feststellung der **Landeskirchensteuer** sind im Jahr 1909 insofern wieder recht günstige Ergebnisse erzielt worden, als die Gesamtsumme an angelegter Steuer um 40 440 *M* 09 *S* gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat. Es wurden nämlich festgestellt 706 261 *M* 92 *S* nach den ordentlichen Erhebungsregistern, 38 426 *M* 14 *S* nach den Zugangs- und 39 009 *M* 90 *S* nach den Nachtragsverzeichnissen sowie 2 089 *M* 96 *S* an sonstigen Posten, also zusammen 785 787 *M* 92 *S* an laufender Steuer gegenüber 745 347 *M* 83 *S* im Jahr 1908. Das Mehrerträgnis wurde durch die Zunahme der Abgänge etwas beeinträchtigt, sofern in Abgang zu verrechnen waren 51 741 *M* 08 *S* nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissäre und 8 159 *M* 37 *S* nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen, zusammen 59 900 *M* 45 *S* oder um 7 043 *M* 29 *S* mehr als im vorhergegangenen Jahr. Die — beinahe ganz auf die Kirchenkassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung entfallenden — Rückstände mit 1 570 *M* 68 *S* von früheren Jahren und 31 054 *M* 24 *S* im abgelaufenen Jahr, zusammen 32 624 *M* 92 *S* sind nur wenig unter der Höhe des Vorjahres, in welchem sie 33 308 *M* 41 *S* im ganzen betragen haben, geblieben.

Über die Erhebung von **örtlichen kirchlichen Steuern** im Jahr 1909 teilen wir folgendes mit:

Kirchensteuervoranschläge wurden in elf Kirchspielen (Adelsheim, Brözingen, Heddesbach, Ilvesheim, Meckesheim, Reichenbuch, Rohrbach b. S., Triberg, Walldorf, Weinheim-Altstadt und Wiesloch) erstmals und in einem Kirchspiel (Hausen), in welchem der Bedarf für eine dreijährige Periode jeweils in einem Jahr aufgebracht wird, erstmals wieder aufgestellt. Von diesen zwölf neuen Voranschlägen beziehen sich sieben auf lediglich bauliche, einer auf lediglich andere und vier auf bauliche und auch andere Bedürfnisse. Für die Kirchengemeinden

Laudenbach und Richen ist das Bedürfnis nach Erhebung von Ortssteuer mit dem Jahr 1909 in Wegfall gekommen. Der für 1909 in $142 + 12 - 2 = 152$ Kirchspielen festgestellte Gesamtsteuerbedarf beläuft sich auf 913244 *M.*, wovon 636562 *M.* auf Bausteuer entfallen. Das Gesamterträgnis an Ortssteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr zu 950065 *M.* angenommen, wovon 774647 *M.* durch die Kirchspielseinwohner aufzubringen sind.

Von dem Gesamtsteuerbedarf von 913244 *M.* entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden 19980 *M.*, Bruchsal 6308 *M.*, Freiburg (Altstadt) 74764 *M.*, Freiburg-Haslach 650 *M.*, Heidelberg (Altstadt) 51531 *M.*, Heidelberg-Handschuhsheim 5060 *M.*, Heidelberg-Neuenheim 14442 *M.*, Karlsruhe (Altstadt) 138889 *M.*, Karlsruhe-Mühlburg 9240 *M.*, Karlsruhe-Rintheim 1245 *M.*, Konstanz 11002 *M.*, Lahr 6930 *M.*, Mannheim (Altstadt) 239342 *M.*, Mannheim-Neckarau 11400 *M.*, Mannheim-Waldhof 9576 *M.*, Offenburg 9308 *M.* und Pforzheim (ohne Brözingen) 56323 *M.*, zus. 665990 *M.* gegenüber 612354 *M.* im Vorjahr. Das neu hinzugekommene Kirchspiel Pforzheim-Brözingen hat einen Bedarf von 7342 *M.* In den 134 übrigen Kirchengemeinden beläuft sich das Gesamterfordernis auf $913244 \text{ M.} - (665990 + 7342) = 239912 \text{ M.}$ In 76 dieser Kirchspiele übersteigt der jährliche Gesamtbedarf den Betrag von 1000 *M.*

Der Gesamtsteuerfuß geht nur in 27 Kirchengemeinden über 6 *‰* vom Hundert hinaus, in 47 Kirchengemeinden wird ein Gesamtsteuerfuß von 1 bis 3 *‰*, in 53 ein solcher von 3 bis 5 *‰* und in 25 ein solcher von 5 bis einschließlich 6 *‰* angewendet.

Zu den **neuen geistlichen Stellen**, welche ganz oder teilweise aus örtlichen Kirchensteuern dotiert werden (Baden, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mannheim-Neckarau, Mannheim-Waldhof, Offenburg, Ostersheim, Pforzheim, Rheinau, Schopfheim, Stockach und Waldkirch — 20 Pfarreien, 17 Stadtvikariate und 1 Dienstvikariat —) sind hinzugekommen: in Freiburg eine Pfarrei und in Pforzheim ein Stadtvikariat.

Von der durch das kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1894 (R. G. u. V. Bl. 1895 S. 8) gegebenen Möglichkeit der **Aufhebung der Stolgebühren** haben bis zum Schluß des Jahres 1909 79 Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Entschädigungsrente für die abgelösten Stolgebühren wird in 28 Gemeinden (Brombach b. L., Dinglingen, Emmendingen, Eschelbronn, Ettlingen, Freiburg, Freiburg-Haslach, Hasselbach, Heidelberg, Heinsheim, Hochstetten, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Konstanz, Lahr, Lörrach,

Mannheim, Mannheim-Neckarau, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Pforzheim-Brözingen, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Untergimpfern, Waldkirch und Wertheim) ganz oder teilweise aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt; in den übrigen 51 Gemeinden ist sie ganz auf Ortsfonds übernommen.

Karlsruhe, den 9. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.

Dienst erledigung.

Die Pfarrei Triberg, Diocese Hornberg, soll besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 60 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 10. März d. J.: Schwarz, Friedrich, Dekan und Pfarrer in Heidelberg.
- am 12. März d. J.: Dehler, D., Karl Friedrich, Prälat a. D., von Karlsruhe.
- am 15. März d. J.: Hesselbacher, Wilhelm, Pfarrer a. D., von Weingarten.

5.

Sonstige Mitteilung.

(Fürsorge für die schulentlassene Jugend. — Überwachung der Wohnungsverhältnisse). Auf einer Diöcesansynode ist auf die Notwendigkeit

polizeilicher Überwachung der Wohnungsverhältnisse alleinstehender junger Leute unter 18 Jahren hingewiesen worden. In dieser Hinsicht bestehen schon Bestimmungen, auf welche hiemit aufmerksam gemacht wird.

§ 116 Abs. 2 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896, Staatl. G. u. V. Bl. S. 143):

„Gleiche Strafe (Geld bis zu 150 *M* oder Haft) trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter usw.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten usw.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.“

§ 136 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs (Fassung nach Gesetz vom 23. Dez. 1871):

„Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlinge befaßt und dabei den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 *M* oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.“

Die näheren Bestimmungen über Beschaffenheit der Wohn- und insbesondere der Schlafräume, über Aufnahme dritter, nicht zur Familie gehöriger Personen (Zimmermieter, Schlafgänger) sind gegeben in §§ 147 ff. der Landesbauordnung vom 1. September 1907 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 385), über Wohnungsaufsicht in §§ 160 ff. daselbst. Weiter kommt in Betracht die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1901, den Gewerbebetrieb der Befindevermieter und Stellenvermittler betr. (Staatl. G. u. V. Bl. 1901 S. 472). Nach § 10 dieser Verordnung ist den Befindevermietern und Stellenvermittlern die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Betrieb des Gewerbes in Gast- oder Schankwirtschaften und in solchen Räumen, welche mit Gast- oder Schankwirtschaften im Zusammenhang stehen, untersagt. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männliche oder nur für weibliche Stellensuchende eingerichtet werden.

Zur Nachricht.

Bei der Expediur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigesezten Preisen:

1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden	6.— M
2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden	2.— "
3. Kirchenverfassung, das Stück	—20 "
4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück	1.10 "
5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904	—20 "
6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück	2.— "
7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) — portofrei zugesendet — das Stück	1.— "
8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt —	—20 "
9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für	
a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen	—80 "
b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben)	1.— "
10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück	—06 "

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:

- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
 13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger,
 14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistraturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
 15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
 16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersetzen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei F. F. Reiff in Karlsruhe.